



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 06.06.2018

32. Stück

- 123. Bekanntgabe der Änderung des Organisationsplans
 - 124. Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung
 - 125. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 126. Ausschreibung von Stellen
 - 126.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 126.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

123. Bekanntgabe der Änderung des Organisationsplans

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner 2.ordentlichen Sitzung am 28.05.2018 gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG nachfolgend geänderten Organisationsplan auf Antrag des Rektorates gemäß § 22 Abs 1 Z 3 UG und nach Beschluss des Senates in seiner Sitzung am 16.05.2018 gemäß § 25 Abs 1 Z 3 UG genehmigt hat:



ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat am 08.05.2017 folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 27.12.2017 veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 27.12.2017, Studienjahr 2017/2018, zur Gänze inklusive aller in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen desselben.

1. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich/Inkrafttreten

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Der Organisationsplan tritt nach Zustimmung des Senates gemäß § 25 Abs. 1 UG und nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 UG in Kraft. Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten des allgemein-öffentlichen Landeskrankenhauses Univ.-Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

§ 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Forschungszentrum (Research Center)“ oder das „Institut“ ist.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätskliniken“, „Klinische Institute“ und „Gemeinsame Einrichtungen“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 2 angeführten

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

„Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung den §§ 7, 7a KAKuG. Organisationseinheit übergreifende „Interdisziplinäre Zentren“ (Fachbereiche gemäß § 25b KALG) können eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der interdisziplinären PatientInnenversorgung. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG idR auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGES im Klinischen Bereich gemäß § 32 Abs. 1 UG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGES Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Der Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorstände von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorstände von Forschungszentren (Research Centers) (im Nichtklinischen Bereich) haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheiten folgende Aufgaben:
 1. Vorsitz und Koordination des Strategiekomitees (Strategy Committees) mit der Zielsetzung, das Forschungsprofil des Forschungszentrums (Research Centers) kontinuierlich weiterzuentwickeln, sodass es nach innen kooperationsfördernd wirkt und nach außen zur Profilbildung der Med Uni Graz beiträgt;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sofern diese Verantwortung nicht an die jeweiligen Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberinnen bzw. Diagnostik & Forschungs- (Abkürzung: D&F) Institutsleiter/Institutsleiterinnen delegiert wird;
 3. Sicherstellung der Erarbeitung von mittelfristigen strategischen Personal- und Infrastrukturplänen im Strategiekomitees im Sinne der Kooperation und Profilbildung; Mitwirkung bei Rekrutierungen; Coaching aufstrebender Teams;
 4. Aufbau von und Unterstützung bei der Bildung von strategischen Partnerschaften und größeren Forschungsvorhaben;
 5. Qualitätssicherung und Berücksichtigung von Open Science Ansätzen, vor allem Open Reproducible Research;

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

6. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorstände von Nichtklinischen Instituten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 6. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (3) Vorstände von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 4 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der PatientInnenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt der Vorstand alle gemäß § 5 Abs. 4 der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatzes der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben des Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;
 3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
 4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte;
 5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste;
 6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der dem Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

- (1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Forschungszentren“ (Research Centers):
1. Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)
Otto Loewi Research Center (for Vascular Biology, Immunology and Inflammation)
 2. Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)
Gottfried Schatz Research Center (for Cell Signaling, Metabolism and Aging)
- Innerhalb der beiden Forschungszentren sind folgende Lehrstühle eingerichtet:
- Otto Loewi Forschungszentrum:
- Lehrstuhl für Pharmakologie
 - Lehrstuhl für Immunologie & Pathophysiologie
 - Lehrstuhl für Physiologie
 - Lehrstuhl für Physiologische Chemie
- Gottfried Schatz Forschungszentrum:
- Lehrstuhl für Molekularbiologie & Biochemie
 - Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
 - Lehrstuhl für Biophysik
 - Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Diagnostik & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostic & Research Center for Molecular BioMedicine

mit folgender Substruktur

- Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Humangenetik
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Über den inneren Ablauf ist im Rahmen von Statuten Einvernehmen herzustellen.

(2) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Institute“:

1. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
2. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
3. Institut für Pflegewissenschaft
4. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

14. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
15. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Radiologie
17. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
18. Universitätsklinik für Urologie
19. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

Klinische Institute

20. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

(3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der PatientInnenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
2. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
4. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
5. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Angiologie
 - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- Klinische Abteilung für Onkologie
- Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
- Klinische Abteilung für Pulmonologie
- 6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie
 - Klinische Abteilung für Kinderorthopädie
- 7. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
- 8. Universitätsklinik für Neurologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 - Klinische Abteilung für Neurogeriatrie
- 9. Universitätsklinik für Radiologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
- 10. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits
 - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
 - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

§ 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der den Obersten Organen im Verwaltungsbereich gesetzlich übertragenen Aufgaben werden Stabsstellen und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet. Auf diese wird unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß UG, des Datenschutzes sowie der Amtsverschwiegenheit zugegriffen.
- (2) Diese Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe.
- (3) Darüberhinausgehend dienen einzelne dieser Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten auch in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung.
- (4) Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine Leiterin oder einen Leiter auf vier Jahre, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (GENDER:UNIT) hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a kommt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Rektorin oder dem Rektor, gemäß § 10 Abs. 2 lit. d der jeweils zuständigen Vizerektorin oder dem jeweils zuständigen Vizerektor zu. Die Bestellung der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. e-h kommt dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung des Rektorats idgF zu.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat beziehungsweise vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. Organisationseinheit Personalmanagement und -entwicklung
 - b. Organisationseinheit Med Campus: Errichtung und Management
 - c. Organisationseinheit GENDER:UNIT
 - d. Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur
 - e. Organisationseinheit Forschungsmanagement
 - f. Organisationseinheit Studienmanagement
 - g. Organisationseinheit Bibliothek
 - h. Organisationseinheit Finanzen
 - i. Organisationseinheit Personaladministration und Recht
 - j. Organisationseinheit Informationstechnologie
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen eingerichtet:
 - a. Büro des Universitätsrates
 - b. Büro des Senates
 - c. Büro des Rektors/der Rektorin
 - d. Büros der Vizerektorinnen/Vizektoren
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
 - f. Qualitäts- und Wissensmanagement
 - g. Interne Revision

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- h. Compliance
 - i. Organisationsentwicklung in der Verwaltung
- (3) Darüber hinaus gibt es neben den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen folgende ex lege eingerichtete Organe und Gremien:
- a. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ (Studienrektorin/Studienrektor)
 - b. Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien
 - c. Ethikkommission
 - d. Schiedskommission
 - e. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (4) a. Die Organisationseinheiten Finanzen, Personaladministration und Recht, und Informationstechnologie nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr.
- b. Die Organisationseinheit Personalmanagement und -entwicklung ist fachkundiger Ansprechpartner für alle personalrelevanten Anfragen und ist für die Weiterentwicklung der Personalstrategie für die Medizinische Universität Graz zuständig. Neben der Personalplanung und Stellenbewirtschaftung ist sie für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
- c. Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiterin oder Leiter zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- d. Die Organisationseinheiten Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- e. Die Organisationseinheit Studienmanagement nimmt die für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr.
- f. Die Organisationseinheit MED CAMPUS: Errichtung und Management nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt der OE Leiter/die OE Leiterin fest – sofern dies die Person des Rektors/der Rektorin wahrnimmt in Abstimmung mit den übrigen Rektoratsmitgliedern. In jedem anderen Fall gilt Abs. 5.
- g. Die Organisationseinheit Bibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (5) Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten nach Abs. 4 lit. a, b, d, e und g legen deren Leiterin oder Leiter gemeinsam mit dem nach der Geschäftsverteilung des Rektorats zuständigen Mitglied, unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Effizienz, fest.
- (6) Für die Tätigkeiten der in Abs. 3 lit. a und b genannten Organe wird entsprechend den gesetzlich übertragenen Aufgaben administratives Personal aus der Organisationseinheit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellt. Dieses ist den Organen gemäß Abs. 3 lit. a und b fachlich/inhaltlich unterstellt, weisungsgebunden und verantwortlich. Sie sind in dieser Tätigkeit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. ABSCHNITT

§ 11 ZUORDNUNG DES PERSONALS

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

5. ABSCHNITT

§ 12 KUNDMACHUNG

- (1) Dieser Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

124. Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner 2.ordentlichen Sitzung am 28.05.2018 gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG nachfolgend geänderte Geschäftsordnung des Rektorates auf Antrag des Rektorates gemäß § 22 Abs 6 UG genehmigt hat:



GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

gemäß § 22 Abs. 6 UG

§ 1 Aufbau des Rektorats und Vertretung

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und vier VizerektorInnen. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates und gleichzeitig dessen Sprecher. Folgende VizerektorInnen wurden gewählt:
 - a. Vizerektorin für Studium und Lehre
 - b. Vizerektor für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration
 - c. Vizerektorin für Forschung und Internationales
 - d. Vizerektor für Klinische Agenden
- (2) Der Rektor wird im Falle seiner Ortsabwesenheit oder sonstigen Verhinderung in der oben dargestellten Reihenfolge a - d von den VizerektorInnen vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Vizerektorin oder des Vizerektors obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der verhinderten Vizerektorin/des verhinderten Vizerektors dem Rektor.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Das Rektorat leitet die Universität unter eigener Verantwortung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung. Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, und diese erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge sowie nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen in ihren Verantwortungsbereichen, sie berichten einander nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien.
- (3) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken in einer Angelegenheit, auch wenn ihm diese nach der im Anhang befindlichen Geschäftsverteilung nicht zugewiesen ist, eine Behandlung in einer Rektoratssitzung herbeizuführen.
- (4) Die Mitglieder des Rektorates bedienen sich zur Erfüllung der ihnen gemäß Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben der nicht wissenschaftlichen

Organisationseinheiten und Stabsstellen gemäß Organisationsplan. Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben in der gemäß Geschäftsverteilung übertragenen fachlichen Zuständigkeit zweckmäßig ist, können die Mitglieder des Rektorates die MitarbeiterInnen der ihnen zugeordneten Organisationseinheiten und Stabsstellen mit der eigenständigen Wahrnehmung und Durchführung von bestimmten Aufgaben betrauen („Delegierung“).

- (5) Jedes Mitglied des Rektorates hat in Ausübung seiner Funktion das Recht in alle Schriftstücke der Medizinischen Universität Graz Einsicht zu nehmen und von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Auskünfte zu erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Rektorates sowie allfällig beigezogene Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Willensbildung im Rektorat

- (1) Die Willensbildung im Rektorat erfolgt durch Beschlüsse. Grundsätzlich erfolgt die Beschlussfassung in den Rektoratssitzungen.
- (2) Präsenzquorum: Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass zumindest drei Mitglieder des Rektorats an der Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht explizit Einstimmigkeit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und/oder der Geschäftsverteilung sind mit Anwesenheitsquorum gesamtes Rektorat und einstimmig zu fassen.
- (5) In Ausnahmefällen sind Umlaufbeschlüsse, die durch E-Mail vom persönlichen Account des Mitglieds des Rektorates oder in besonders dringenden Fällen fermündlich gefasst werden können, zulässig. Für Umlaufbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Über derartig gefasste Umlaufbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und in der nächstfolgenden Rektoratssitzung zu beschließen.

§ 4 Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

- (1) Rektoratsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Rechtsgeschäften der Medizinischen Universität Graz sowie deren Beteiligungen an Gesellschaften/Unternehmen, sowie sonstige Interessenskonflikte vor Abschluss gegenüber dem Rektorat offen legen und haben sich bei den entsprechenden Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten. Sie haben außerdem den Universitätsrat darüber zu informieren.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte zwischen der Medizinischen Universität Graz und einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Rektorates sowie Ihnen nahestehenden Personen oder

Unternehmen müssen fremdüblichen Standards entsprechen. Derartige Rechtsgeschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus unter Stimmenthaltung des/der Betroffenen vom Rektorat einstimmig beschlossen werden und durch den Universitätsrat genehmigt werden.

§ 5 Rektoratssitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden grundsätzlich wöchentlich, jedenfalls aber einmal im Monat an einem Standort der Medizinischen Universität Graz statt und werden durch den Rektor spätestens drei Arbeitstage im Voraus einberufen. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist verpflichtend, im Falle der Verhinderung ist eine begründete Entschuldigung vorzunehmen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen der Erledigung der laufenden Rechtsgeschäfte. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, bis spätestens drei Arbeitstage (Mo – Fr) vor der nächsten ordentlichen Sitzung Tagesordnungspunkte einzubringen. Der Rektor leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung.
- (3) Mit einfacher Mehrheit kann die Tagesordnung abgeändert, ergänzt oder einzelne Punkte von der Tagesordnung gestrichen werden. Das Rektorat kann durch Beschluss oder auf Antrag eines Mitglieds zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen oder Fachleute im Rahmen von Sitzungen beiziehen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt. Jedes Mitglied des Rektorates kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beantragen.

§ 6 Protokoll und Beschlussausfertigung

- (1) Über die Sitzung des Rektorates ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die TeilnehmerInnen, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.
- (2) Bei allen Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, ist die abweichende Meinung im Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Protokoll der Rektoratssitzung wird im Entwurf den Mitgliedern des Rektorates übermittelt und anlässlich der nächsten Sitzung genehmigt bzw. gegebenenfalls berichtigt.
- (4) Beschlüsse des Rektorates sind vom Büro des Rektors auszufertigen und sämtlichen Leitern der betroffenen Organisationseinheiten nachweislich im Wege der/des zuständigen Vizerektorin/Vizerektors zu übermitteln. Die Beschlussausfertigung hat zumindest den Wortlaut des Beschlusses, den Tag der Beschlussfassung, die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder des Rektorates, das Stimmverhältnis sowie erforderlichenfalls Beilagen und Beschlussvorlagen, auf die der Beschluss Bezug nimmt, zu enthalten.

- (5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorates obliegt jenem Mitglied des Rektorates, das aufgrund der Geschäftsverteilung des Rektorates zuständig ist.

§ 7 Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsverteilung im Anhang 1 stellt einen integrierten Bestandteil dieser Geschäftsordnung dar.
- (2) Die dem Rektor oder den VizerektorInnen gemäß Geschäftsverteilung zugeordneten Aufgaben werden von dem jeweilig zuständigen Mitglied des Rektorates in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Vizerektorinnen und der Vizerektor sind bei Entscheidungen in dem Ihnen in eigener Verantwortung übertragenen Aufgabenbereich weisungsfrei.
- (3) Insoweit bei einzelnen Aufgaben in der Geschäftsordnung und/oder Geschäftsverteilung davon die Rede ist, dass diese *in Abstimmung* mit einem anderen Mitglied des Rektorates wahrzunehmen sind, ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, sodass die jeweilige Handlung nur dann wirksam gesetzt werden kann, wenn auch das andere Mitglied des Rektorates die Zustimmung erteilt.
- (4) Wenn in der Geschäftsordnung und/oder Geschäftsverteilung davon die Rede ist, dass eine Aufgabe *unter Einbeziehung* eines anderen Mitglieds des Rektorates oder des Rektorates zu erfolgen hat, so ist das andere Mitglied oder das gesamte Rektorat vorab zu informieren.
- (5) Jedes Mitglied des Rektorates ist verpflichtet vorab die Zustimmung einzuholen, wenn Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder Entscheidungen seines Verantwortungsbereiches den Verantwortungsbereich bzw. mehrere Verantwortungsbereiche anderer Mitglieder des Rektorates betreffen.
- (6) Die in der Geschäftsverteilung zugeordneten Aufgabenbereiche sind abschließend. Ergeben sich im Laufe der Funktionsperiode neue Aufgaben, welche noch nicht in der Geschäftsverteilung Berücksichtigung finden konnten, obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgabe dem Rektor. Der Rektor ist berechtigt, vorübergehend diese Aufgabe einem/einer VizerektorIn zu übertragen. Eine dauerhafte Zuordnung einer Aufgabe stellt eine Ergänzung der Geschäftsverteilung dar und ist unter Einhaltung der Formerfordernisse durchzuführen.
- (7) Absehbare Überschreitungen der beschlossenen und genehmigten Budgets von Organisationseinheiten und/oder Stabsstellen um mehr als 10% im Einzelfall sind vom jeweils zuständigen Rektoratsmitglied in die nächstfolgende Rektoratssitzung einzubringen. Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die zu einer solchen Überschreitung des Budgets führen, bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Rektorates, die vorab einzuholen ist.

Ausgenommen von der Verpflichtung einer vorab einzuholenden Zustimmung sind Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte zur Abwendung drohender Schäden bzw. bei Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereiches. Eine Budgetüberziehung zur Abwehr von drohenden Schäden darf ausschließlich im Einzelfall erfolgen und es ist wie auch für die Bedeckung durch andere Budgetpositionen des jeweiligen Geschäftsbereichs hierfür in der nächstfolgenden Rektoratssitzung die Genehmigung des Rektorates nachträglich einzuholen.

- (8) Bei Gefahr im Verzug darf ein Mitglied des Rektorates zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Medizinische Universität Graz ohne vorherige Zustimmung handeln, ist aber verpflichtet, ehestmöglich das Rektorat zu informieren und eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.

§ 8 Vertretung der Medizinischen Universität nach Außen (Unterschriftenregelung)

- (1) Für alle Angelegenheiten die vom Rektorat (als Kollegialorgan) gemäß Geschäftsverteilung wahrzunehmen sind, ist der Rektor gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Rektorates zeichnungsberechtigt.
- (2) Für die dem Rektor ex lege zugewiesenen Aufgaben ist dieser allein zeichnungsberechtigt.
- (3) Für alle übrigen Angelegenheiten gilt das Vier-Augenprinzip: Jedes Mitglied des Rektorats ist für die in der Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtsgeschäfte im Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Rektorates oder einer für die jeweilige Angelegenheit bevollmächtigten Person zeichnungsberechtigt.
- (4) Für den Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit einem Betrag von mehr als € 100.000.- im Einzelfall haben für eine rechtsgültige Verpflichtung der Medizinischen Universität Graz jedenfalls zwei Rektoratsmitglieder zu zeichnen. Ausgenommen hiervon sind Drittmittelverträge im Forschungsbereich, welche im Vier - Augenprinzip vom zuständigen Rektoratsmitglied mit einer entsprechend bevollmächtigten Person gezeichnet werden können.
- (5) Für Angelegenheiten im hoheitlichen Bereich ist das zuständige Rektoratsmitglied in Vollziehung der Gesetze alleine zeichnungsberechtigt.

§ 9 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 Abs. 1 UG ist die Zustimmung des Universitätsrates jedenfalls für folgende Angelegenheiten einzuholen:

1. Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die für die Medizinische Universität Graz von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist.
2. Gründung von Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen daran und von Liegenschaften.
3. Investitionen im Einzelfall von mehr als € 300.000, soweit sie nicht im genehmigten Investitionsbudget enthalten sind.
4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungskrediten bis zu einer Gesamtsumme von € 300.000.
5. Leasing- und Mietverträge, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von € 300.000, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, überschreiten.
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Medizinischen Universität Graz hinausgehen und deren Wert im Einzelfall einen Betrag von € 120.000 überschreitet.
7. Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 300.000 überschreitet.
8. Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als € 20.000 im Einzelfall an Mitglieder des Rektorates und an leitende Angestellte, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorates unterstehen.

§ 10 Informationen des Rektorates an den Universitätsrat

- (1) Das Rektorat informiert den Universitätsrat über Berufungsverfahren und Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Das Rektorat informiert den Universitätsrat und berät mit ihm die beabsichtigte Aufnahme und Aufgabe von Studienzweigen.
- (3) Das Rektorat informiert den Universitätsrat quartalsweise über die Budgetauslastung.

§ 11 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist bis 14.02.2020 befristet.

Anhang 1 der Geschäftsordnung der Medizinischen Universität Graz

GESCHÄFTSVERTEILUNG des Rektorates der Medizinischen Universität Graz

Die Geschäftsverteilung legt die fachliche Zuständigkeit der Mitglieder des Rektorates abschließend fest.

Das Organigramm der Medizinischen Universität Graz stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsverteilung dar.

- Geschäftsbereich des Rektorates als Kollegialorgan
- Geschäftsbereich des Rektors
- Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre
- Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration
- Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- Geschäftsbereich des Vizerektors für Klinische Agenden

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORATES

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorates:

1. Alle Agenden, die nicht ausdrücklich einem Mitglied des Rektorates oder anderem Universitätsorgan zugewiesen sind
2. Übergeordnete Strategie der Medizinischen Universität Graz
3. Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat
4. Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger
5. Geschäftsfeldentwicklung
6. Entscheidungen über die strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots inkl. Universitätslehrgängen
7. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung
8. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information
9. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz
10. Strategische Vorgaben für das Qualitätsmanagement
11. (Sonder)Prüfaufträge an die interne Revision
12. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
13. Entscheidungen über Anträge auf Erlass der Studiengebühren

14. Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen
15. Abschluss von Betriebsvereinbarungen aufgrund von Vorschlägen der jeweils fachlich zuständigen Rektoratsmitglieder
16. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessorinnen und –professoren sowie Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren
17. Leistungsorientierte Mittelvergabe

sowie folgende Angelegenheiten gemäß § 22 UG idgF:

18. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
19. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
20. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
21. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
22. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten gem. § 22 Abs. 1 Z 5 UG
23. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
24. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
25. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG
26. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
27. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen
28. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
29. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG
30. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers/der Bundesministerin für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet

31. Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen iSd § 47 UG
32. weitere Aufgaben, die aufgrund allfälliger zukünftiger Änderungen des Universitätsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich des Rektorates fallen

GESCHÄFTSBEREICH DES REKTORS

Dem Rektor sind folgende Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Rektors
- Organisationseinheit Personalmanagement und -entwicklung
- Organisationseinheit MED CAMPUS: Errichtung und Management
- Organisationseinheit GENDER:UNIT
- Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
- Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
- Stabsstelle Interne Revision
- Stabsstelle Compliance
- Büro des AKGL

Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten, wobei die Fachaufsicht über das Personal des Büro des AKGL der/dem Vorsitzenden des AKGL zukommt
2. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats
3. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
4. Personalentscheidung für das Universitätspersonal im wissenschaftlichen Bereich
5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
6. Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat
7. Strategische Organisationsentwicklung im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich
8. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
9. Erteilung der Lehrbefugnis
10. Ehrungen, sofern sie nicht in der Zuständigkeit anderer universitärer Organe oder Gremien liegen
11. Strategische Personalentwicklung inklusive interner Weiterbildung und betrieblicher Gesundheitsförderung
12. Laufbahn- und Karrieremodelle sowie deren Qualitätssicherung
13. Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie Qualitätssicherung der Nachwuchsförderung
14. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Führen von

Berufungsverhandlungen und Berufungen von Universitätsprofessorinnen und –
professoren

15. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
16. Personalstellenplan der Medizinischen Universität Graz
17. Leitung des Amtes der Medizinischen Universität Graz
18. Immobilienstrategie, Betriebsführung, Facility Management und Durchführung des Beschaffungsmanagements
19. Programm MED CAMPUS
20. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz, Sicherungseinrichtungen und arbeitsmedizinische Betreuung (soweit diese Agenden in den Verantwortungsbereich der Medizinischen Universität Graz fallen)
21. Inhaltliche Begleitung und Koordination der Aktivitäten betreffend Standortentwicklung (Smart Specialization, Kooperationen am Standort, Steirische Hochschulkonferenz)
22. Gleichstellung, Frauenförderung und Diversität
23. Agenden bzgl. behinderter und/oder chronisch kranker Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
24. Öffentlichkeitsarbeit, externe und interne Kommunikation sowie Veranstaltungsmanagement
25. Fundraising und Koordination von Fundraising-Aktivitäten
26. Qualitätsmanagement
27. Wissensmanagement
28. Koordination der Erstellung der Wissensbilanz
29. Bereitstellung der für die Wissensbilanz erforderlichen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich des Rektors
30. Interne Revision
31. Compliance
32. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
33. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in der Österreichischen Universitätenkonferenz
34. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor in Abstimmung mit oder unter Einbeziehung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

35. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Krankenanstaltenträger (in Abstimmung mit dem Vizerektor für Klinische Agenden sowie unter Einbeziehung des jeweils fachzuständigen Mitglieds des Rektorates)

36. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber der Ärztekammer (in Abstimmung mit dem Vizerektor für Klinische Agenden)
37. Organisation der Absolventinnen- und Absolventenbetreuung (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Studium und Lehre)
38. Organisation eines internen Weiterbildungsangebots für Forschende (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales)
39. Organisation eines internen Weiterbildungsangebots für Lehrende (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Studium und Lehre)

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR STUDIUM UND LEHRE

Der Vizerektorin für Studium und Lehre sind folgende Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Studium und Lehre
- Organisationseinheit für Studienmanagement
- Organisationseinheit Bibliothek

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Studium und Lehre eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Delegation von Geschäftsführungssagenden an Leiterinnen und Leiter von der der Vizerektorin zugeordneten Organisationseinheiten
2. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
3. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der Vizerektorin zugeordneten Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten mit Ausnahme von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, Abteilungen und Stabsstellen
4. Zulassung der Studierenden (inklusive Studienberechtigungsprüfung)
5. Bedarfsplanung für die Lehre
6. Entscheidung über die Erteilung von Lehraufträgen
7. Koordination des Lehr- und Prüfungswesens inkl. Lehrkrankenhäuser und -praxen
8. Kommunikation mit den verschiedenen Studienkommissionen
9. Kommunikation und Optimierung der Rahmenbedingungen für Lehrenden und Studierenden
10. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluierung in der Lehre
11. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienzeitverkürzung
12. Implementierung bereit gestellter Lehrunterlagen, Stundenpläne und weiterer relevanter Unterlagen in die an der Med Uni vorgesehenen elektronischen Medien
13. Bereitstellung der für die Wissensbilanz erforderlichen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin
14. Vorbereitung von Investitionsentscheidungen für die Lehre und die Bibliothek
15. Organisation von Universitätslehrgängen und weiterer postgradualer Aus- und Weiterbildungsangebote
16. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Universitätslehrgängen
17. Erarbeitung von Vorschlägen für die strategische Entwicklung des Lehr- und Studienangebots inkl. Universitätslehrgängen

18. Strategische Planung der Absolventinnen- und Absolventenbetreuung
19. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
20. Organisation eines internen Weiterbildungsangebots für Lehrende
21. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in den Angelegenheiten von Studium und Lehre
22. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Lehre der Österreichischen Universitätenkonferenz
23. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz (für den Bereich Studium und Lehre)

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Studium und Lehre in Abstimmung mit oder unter Einbeziehung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

24. Personalentscheidungen betreffend externe Lehrende (in Abstimmung mit dem Rektor)
25. Personalentscheidungen betreffend Leiterinnen und Leitern von Abteilungen und Stabsstellen, die der Vizerektorin zugeordnet sind (in Abstimmung mit dem Rektorat)
26. Vertretung der Medizinischen Universität gegenüber dem Krankenanstaltenträger in Angelegenheiten betreffend Studium und Lehre (in Abstimmung mit dem Rektorat)
27. Studierenden- und Lehrendenmobilität sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales)

GESCHÄFTSBEREICH DES VIZEREKTORS FÜR FINANZMANAGEMENT, RECHT UND PERSONALADMINISTRATION

Dem Vizerektor für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration sind folgende Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration
- Organisationseinheit Finanzen
- Organisationseinheit Personaladministration und Recht
- Organisationseinheit Informationstechnologie
- Stabsstelle Organisationsentwicklung in der Verwaltung

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Delegation von Geschäftsführungsagenden an Leiterinnen und Leiter von dem dem Vizerektor zugeordneten Organisationseinheiten
2. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
3. Personal- und Investitionsentscheidungen für die dem Vizerektor zugeordneten Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten mit Ausnahme von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, Abteilungen und Stabsstellen
4. Strategische Organisationsentwicklung im Verwaltungsbereich
5. Finanzmanagement inkl. Budgetierung, Liquiditätsplanung und Erstellung des Rechnungsabschlusses
6. Controlling und Berichtswesen in finanziellen, rechtlichen sowie personaladministrativen Angelegenheiten
7. Versicherungswesen
8. Rechts- und Vertragsmanagement
9. Risikomanagement
10. Datenschutz
11. Operative Durchführung der Ausschreibung von Stellen (ausgenommen Universitätsprofessorinnen und -professoren)
12. Operative Vorbereitung von Arbeits- und Werkverträgen
13. Lohn- und Gehaltsverrechnung
14. Informationstechnologie
15. Bereitstellung der für die Wissensbilanz erforderlichen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vizerektors
16. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen

17. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Budget der Österreichischen Universitätskonferenz

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration in Abstimmung mit oder unter Einbeziehung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

18. Personalentscheidungen betreffend Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, Abteilungen und Stabsstellen, die dem Vizerektor zugeordnet sind (in Abstimmung mit dem Rektorat)
19. Vertretung der Medizinischen Universität gegenüber dem Krankenanstaltenträger (in Abstimmung mit dem Rektorat)
20. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Personal der Österreichischen Universitätenkonferenz (in Abstimmung mit dem Rektor)
21. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Dachverband der Universitäten (in Abstimmung mit dem Rektor)
22. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Betriebsrat für das wiss. Universitätspersonal (in Abstimmung mit dem Rektor)
23. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Betriebsrat für das allg. Universitätspersonal (in Abstimmung mit dem Rektor)
24. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in kaufmännischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten (in Abstimmung mit dem jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats)
25. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonal (zB Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen) (in Abstimmung mit dem Rektorat)

GESCHÄFTSBEREICH DER VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG UND INTERNATIONALES

Der Vizerektorin für Forschung und Internationales sind folgende Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten zugeordnet:

- Büro der Vizerektorin für Forschung und Internationales
- Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
- Organisationseinheit für Forschungsmanagement

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Forschung und Internationales eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Delegation von Geschäftsführungsaufgaben an Leiterinnen und Leiter von der Vizerektorin zugeordneten Organisationseinheiten
2. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in zugeordneten Stabsstellen und Organisationseinheiten
3. Personal- und Investitionsentscheidungen für die der Vizerektorin zugeordneten Büros, Stabsstellen und Organisationseinheiten mit Ausnahme von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, Abteilungen und Stabsstellen
4. Koordination der Strategischen Forschungsinfrastrukturentwicklung und Investitionsentscheidungen im wissenschaftlichen Bereich
5. Vorschläge für die strategische Planung in der Forschung, inkl. Entwicklung von Stärkefeldern
6. Forschungsmanagement inkl. -dokumentation und -evaluierung
7. Nationale und internationale Kooperationen in der Forschung sowie Sicherstellung von Evaluierung der Forschungsk Kooperationen
8. Verwertung von Forschungsergebnissen inkl. Patente, Erfindungen und Lizenzen
9. Qualitätssicherung in der Forschung inkl. Angelegenheiten der Good Scientific Practice und der Ethik
10. Bereitstellung der für die Wissensbilanz erforderlichen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin
11. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen
12. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Forschung der Österreichischen Universitätenkonferenz
13. Vertretung der Medizinischen Universität Graz im Forum Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz (für den Bereich Forschung)
14. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in Angelegenheiten der Forschung

Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Forschung und Internationales in Abstimmung mit oder unter Einbeziehung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

15. Personalentscheidungen betreffend Leiterinnen und Leitern von Abteilungen und Stabsstellen, die der Vizerektorin zugeordnet sind (in Abstimmung mit dem Rektorat)
16. Klinische Studien (unter Einbeziehung des Rektors und den Vizektoren für den Klinischen Bereich bzw. für Finanzmanagement, Recht und Personaladministration)
17. Paktierte Investitionen im LKH-Univ. Klinikum Graz, welche die Forschung betreffen – „Schwerpunktsetzung Med Uni“ (in Abstimmung mit dem Rektorat)
18. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Krankenanstaltenträger in Forschungsangelegenheiten (in Abstimmung mit dem Rektorat)
19. Entwicklung von PhD-Programmen (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Studium und Lehre)
20. Nationale und internationale Kooperationen in der Lehre sowie internationale Mobilität von Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen und Studierenden (in Abstimmung mit der Vizerektorin für Studium und Lehre)

GESCHÄFTSBEREICH DES VIZEREKTORS FÜR KLINISCHE AGENDEN

Dem Vizerektor für Klinische Agenden ist folgendes Büro zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Klinische Agenden

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Klinische Agenden eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der zugeordneten Stabsstelle bzw. des Büros
2. Personal- und Investitionsentscheidungen für die dem Vizerektor zugeordnete Stabsstelle bzw. des Büros
3. Vertretung der universitären Interessen in der Planung und Umsetzung des Projekts LKH 2020/2030 unter besonderer Berücksichtigung der Infrastruktur für Forschungs- und Lehrtätigkeiten am LKH-Universitätsklinikum
4. Umsetzung der formulierten Zielsetzungen in der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie der gültigen Zusatzvereinbarungen mit dem Krankenanstaltenträger
5. Bereitstellung der für die Wissensbilanz erforderlichen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vizerektors
6. Erarbeitung von allfälligen Vorschlägen für Betriebsvereinbarungen

Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Klinische Agenden in Abstimmung mit oder unter Einbeziehung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorates wahrzunehmen:

7. Vertretung der Medizinischen Universität Graz gegenüber dem Krankenanstaltenträger und der Ärztekammer (in Abstimmung mit dem Rektor)
8. Vertretung der Medizinischen Universität Graz in der Planung und Umsetzung einer abgestuften Krankenversorgung (in Abstimmung mit dem Rektor)
9. Organisationsentwicklung am LKH-Universitätsklinikum (in Abstimmung mit dem Rektorat)
10. Paktierte Investitionen im LKH-Universitätsklinikum Graz, welche primär die PatientInnenversorgung betreffen (in Abstimmung mit dem Rektorat)
11. Umsetzung der in § 29 Abs. 4 und 5 UG geregelten Angelegenheiten (in Abstimmung mit dem Rektorat)
12. Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsvereinbarung (in Abstimmung mit dem Rektorat)

125. Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 16.05.2018 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

Dr. Aymann TAMMAA

Kommissionsmitglieder Professor/inn/en:

Univ.-Prof.Dr. Karl Tamussino
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Siebenhofer-Kroitzsch
Univ.-Prof. DDr. Peter Schemmer MBA
Univ.-Prof. Dr. Berndt Urlesberger

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr. Martin Gauster
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anna Gries

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Johanna Brehmer

In der konstituierenden Sitzung am 30.05.2018 wurde Univ.-Prof. Dr. Berndt Urlesberger zum Vorsitzenden gewählt.

DDr. Gerald HACKL

Kommissionsmitglieder Professor/inn/en:

Univ.-Prof. Dr. Eugen Dapunt
Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Groschner
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Roller-Wirnsberger
Univ.-Prof. Dr. Alexander Rosenkranz

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin Petek
Dr.ⁱⁿ Tadeja Urbanic-Purkart

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Anna Traninger

In der konstituierenden Sitzung am 30.05.2018 wurde Univ.-Prof.Dr. Eugen Dapunt zum Vorsitzenden gewählt.

Dr. Herbert JUCH

Kommissionsmitglieder Professor/inn/en:

Univ.-Prof. Dr. Berthold Huppertz
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ute Schäfer
Univ.-Prof. DDr. Peter Schlenke
Univ.-Prof. Dr. Herbert Strobl

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Astrid Hammer
Priv.-Doz. Dr. Georg Feigl

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Julia von der Linden

In der konstituierenden Sitzung am 30.05.2018 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ute Schäfer zur Vorsitzenden gewählt.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar KOLB-LENZ

Kommissionsmitglieder Professor/inn/en:

O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried Dohr
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dagmar Kratky
Univ.-Prof. Dr. Uwe Lang
Univ.-Prof. Dr. Kurt Zatloukal

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Dieber-Rotheneder
Dr.ⁱⁿ Dagmar Pfeiffer, MSc

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Tammo Schoch

In der konstituierenden Sitzung am 30.05.2018 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dagmar Kratky zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzende des Senates

126. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

126.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Senior Scientist (m./w.)
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Urologie,
zu besetzen ab 01.10.2018

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Aktive Planung und Mitarbeit bei der Durchführung von Klinischen Studien
- Eigenständige Abwicklung von und Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Urologie
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien
- Ausgewiesene wissenschaftliche Reputation (Publikationen, Vortragstätigkeiten etc.) im Bereich der Urologie
- Erfahrungen im Bereich des Operationsmikroskops, Laparoskopie, radikale Tumor Chirurgie und Andrologie von Vorteil
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Kommunikative und organisatorische Kompetenz

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 4.284,96** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistung vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Karl Pummer, Vorstand der Universitätsklinik für Urologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: karl.pummer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12508.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W163 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Juni 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
 (Verwendungsgruppe B1)
 an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
 Teilzeit: 32 Wochenstunden,
 befristet für Dauer der Herabsetzung

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Dermatologie-Venerologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer/Basisausbildung von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Dermatologie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Ambulanzbereich

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistung vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Werner Aberer, Vorstand der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: werner.aberer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13926.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W164 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Juni 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnen-Ausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits,
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
befristet für die Dauer der Karenz (6 Monate)

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet MKG-Chirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung, Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre Ausbildung in Human- und Zahnmedizin (Doppelapprobation)
- Klinische Vorerfahrung in MKG-Chirurgie von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet MKG-Chirurgie von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden von Vorteil
- Sehr gute EDV- bzw. Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Verlässliche und sorgfältige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der MKG-Chirurgie

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, suppl. Leiter der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: norbert.jakse@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-30633 bzw. Frau Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-82248.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der **Kennzahl W171 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Juni 2018**. www.medunigraz.at/stellen

126.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Biomedizinische/biomedizinischer AnalytikerIn
 an der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin,
 Teilzeit: 25 Stunden,
 befristet auf die Dauer der Herabsetzung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Zellbiologische Methoden (Kultivierung von adulten hämatopoetischen Stammzellen, Kultivierung von induzierbaren pluripotenten Stammzellen)
- Molekularbiologische Methoden (PCR, real time PCR, Western Blot, Sequenzierung, Arbeiten mit RNA Klonierung, in vitro Genexpression)
- Wissenschaftliche Datenauswertung
- Labororganisation

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biomedizinischen AnalytikerIn
- Vertrautheit mit zell- und molekularbiologischen Methoden
- EDV-Kenntnisse (Excel, SPSS)
- Gute Englischkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Fähigkeit zum selbstständigen experimentellen Arbeiten
- Sorgfältige und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.479,82** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Schlenke, Vorstand der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, gerne zur Verfügung.
 Kontakt: peter.schlenke@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-83067.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A162 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Juni 2018**. www.medunigraz.at/stellen

2 ReferentInnen
(Verwendungsgruppe IIIb)
in der Organisationseinheit Personaladministration und Recht,
Abteilung Personaladministration

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Personaladministration und Personalverrechnung
- Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung von MitarbeiterInnen und Führungskräften

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- Abgelegte Personalverrechnungsprüfung
- Sehr gute Kenntnisse des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts
- Umfassende MS-Office-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- SAP-Anwendungskenntnisse
- Einschlägige Berufserfahrung
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Gutes Kommunikations- und Kooperationsvermögen
- Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Organisationsfähigkeit

Diese Position wird ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 2.306,70** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen. Bei mindestens 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung beträgt das Bruttogehalt **€ 2.550,50** (14x).

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Irmgard Romirer, Leiterin der Abteilung Personaladministration, gerne zur Verfügung. Kontakt: irmgard.romirer@medunigraz.at; Tel.: +43/316/385-74084.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A170 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **27. Juni 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor